

Name des Antragstellers	PLZ	Ort
Anschrift		Telefon (mit Vorwahl)

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen

des § 30 Abs. 3 StVO (Sonntagsfahrverbot)

**der Ferienreiseverordnung
in der derzeit gültigen Fassung**

Zur Durchführung von dringend notwendigen Transporten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung beantragt:

Name, Vorname, Firma des Fahrzeughalters	
Genauere Bezeichnung des Unternehmens	
Ort (Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung)	Straße, Nr.

LKW

Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht Tonnen
-----------------------	------------------------------

Zugmaschine

Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht Tonnen
-----------------------	------------------------------

Anhänger

Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht Tonnen
-----------------------	------------------------------

Auflieger

Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht Tonnen
-----------------------	------------------------------

Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von:

Art des Gutes	Gewicht kg
von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle)	
nach (Empfangsort)	
über (genauer Beförderungsweg)	
für die Zeit vom	bis am
Die Leerfahrt beginnt in	
Ausführliche Begründung des Antrages:	

Beilagen und Begründung der Dringlichkeit des Transportes

- | | |
|--|--|
| <p>a) Fracht- und Begleitpapiere,</p> <p>b) Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung der Deutschen Bahn AG über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung.</p> | <p>c) für grenzüberschreitenden Verkehr im Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzzollstelle für Ladungen auf Lastkraftwagen,</p> <p>d) Kraftfahrzeug- und Anhängerschein (oder beglaubigte Abschrift oder Ablichtung). Für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zulässiges Gesamtgewicht und Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich.</p> |
|--|--|

Wurde bereits bei einer anderen Behörde um eine Ausnahmegenehmigung nachgesucht? nein

ja	Behörde	Nummer des Bescheids
----	---------	----------------------

Nur für Dauergenehmigung! Außerdem ein Nachweis der Dringlichkeit (z. B. durch Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer).

Unterschrift des Antragstellers	Anzahl Beilagen
---------------------------------	------------------------

Hinweise

Die nachstehenden Hinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) sind zu berücksichtigen:

Grundsätze

Bei Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen sind auf dringende Fälle zu beschränken. Es können z. B. folgende Gründe maßgebend sein:

- a) Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln,
- b) termingerechte Be- und Entladung von See- und Fährschiffen,
- c) Aufrechterhaltung des Betriebs öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen,
- d) Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- oder Genussmitteln und Getränken,
- e) Beförderung von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrturnieren (auch mit Anhänger),
- f) Beförderung von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten,
- g) Beförderung von Brieftauben mit Spezialtransportfahrzeugen zu den Auflassplätzen,
- h) Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z. B. Requisiten, Musikinstrumente).

Ausnahmen können auch für Lastkraftwagen bis zu 2,8 t zul. Gesamtgewicht mit Anhänger erteilt werden.

Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gesichtspunkte allein rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO. Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen beizubringen. Der Beförderungsweg ist vorzuschreiben, soweit das aus verkehrlichen Gründen geboten ist.

Mindestmotorleistung

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur für Kraftfahrzeuge erteilt werden, die eine Mindestmotorleistung von 4,4 kW (6 PS) je Tonne des zulässigen Gesamtgewichtes des Kraftfahrzeuges und der jeweiligen Anhängelast erreichen.

Grenzüberschreitender Verkehr

Ausnahmegenehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr dürfen nur erteilt werden, wenn feststeht, dass die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zu dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze zur Abfertigung von LKW-Ladungen besetzt sind.

Datum

Behandlungsvermerke

1. Dem umseitigen Antrag wird stattgegeben. Ausnahmegenehmigung ist zu fertigen.
2. Dem umseitigen Antrag wird aus folgenden Gründen nicht stattgegeben:

Der Antragsteller ist entsprechend zu unterrichten.

3. Zum Akt

Im Auftrag

Unterschrift

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Stadt Kulmbach, Sachgebiet 310, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Marktplatz 2, 95326 Kulmbach, ordnungsamt@stadt-kulmbach.de. Die Daten werden erhoben, um Ihren Antrag zu bearbeiten.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter http://www.kulmbach.de/xist4c/web/3-Ordnungs--und-Buergerangelegenheiten_id_42763_.htm abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von unserem örtlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie per E-Mail über Datenschutzbeauftragter@stadt-kulmbach.de oder unter folgender Adresse erreichen können: Marktplatz 2, 95326 Kulmbach, Tel. 09221 – 940 254.